



---

Regierungsrat

Luzern, 13. April 2017

## ANTWORT AUF ANFRAGE

**A 261**

Nummer: A 261  
Protokoll-Nr.: 438  
Eröffnet: 30.01.2017 / Finanzdepartement

### **Anfrage Zemp Gaudenz und Mit. über die Vermeidung von Nachtragskrediten**

Zu Frage 1: Wie schätzt der Regierungsrat die Gefahr von Nachtragskrediten für das Jahr 2017 ein?

Gemäss § 15 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG, SRL Nr. 600) ist beim Kantonsrat rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, falls der Voranschlag für ein Vorhaben keinen ausreichenden Kredit enthält. In bestimmten Ausnahmefällen können der Regierungsrat und das Kantonsgericht eine Kreditüberschreitung bewilligen (vgl. die abschliessende Aufzählung in § 16 FLG). Kreditüberschreitungen werden dem Kantonsrat mit dem Jahresbericht zur Genehmigung unterbreitet. Nachtragskredite wie auch bewilligte Kreditüberschreitungen kommen jedoch nur in Betracht, wenn eine Kompensation innerhalb des Globalbudgets (Erfolgsrechnung) beziehungsweise der gesamten Investitionsausgaben (Investitionsrechnung) des betreffenden Aufgabenbereichs unverhältnismässig wäre.

Unser Rat plant im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) und im Voranschlagsentwurf jeweils so realistisch wie möglich. Dabei bestehen immer Chancen und Risiken, dass ein finanziell besseres oder schlechteres Szenario eintritt. Über unsere Einschätzung der Chancen und Risiken informieren wir Ihren Rat jeweils im AFP-Dokument.

Im 2015 betragen die Nachtragskredite für die Erfolgsrechnung nur 0,4 Prozent des im Voranschlag 2015 beschlossenen Aufwandes. Im 2016 waren es 0,5 Prozent. Dies ist ein Zeichen der grossen Budgetgenauigkeit des Regierungsrates und dafür, dass Nachtragskredite nur aufgrund unvorhersehbarer und unbeeinflussbarer Gründe bei Ihrem Rat anhängig gemacht wurden.

Bis heute liegen uns keine Informationen vor, dass im Jahr 2017 Nachtragskredite notwendig wären.

Zu Frage 2: Gibt es ein Frühwarnsystem bezüglich Budgetüberschreitungen (Quartalsabschlüsse usw.)?

Frühwarnsysteme bestehen einerseits durch die Controllingaufgaben der Departemente, der Dienststellen und der Gerichte sowie andererseits in der umfassenden Hochrechnung Mitte Jahr.

Gemäss § 4 Absatz 3 FLG nehmen die Departementsvorsteherinnen und -vorsteher und die Dienststellenleiterinnen und -leiter sowie die Gerichte im Rahmen ihrer Führungsverantwortung das Controlling wahr und sorgen für die ordnungsgemässe und wirksame Erfüllung der Leistungsaufträge. Deshalb werden Leistungen und Finanzen der einzelnen Aufgabenbereiche laufend gesteuert und Budgetabweichungen minimiert. Die Departemente informieren unseren Rat, falls sie notwendige Korrekturmassnahmen nicht in eigener Kompetenz umsetzen können oder ein Nachtragskredit unausweichlich wird. So hat sich beispielsweise bereits Anfang 2016 aufgrund der im zweiten Halbjahr 2015 stark gestiegenen Anzahl Asylsuchender der Bedarf für einen Nachtragskredit abgezeichnet. Folglich haben wir Ihrem Rat mit der Botschaft B 42 vom 29. April 2016 Nachtragskredite zum Voranschlag 2016 im Bereich Asylwesen beantragt.

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des AFP nimmt unser Rat jeweils im Sommer erstmals von einer Prognose der Endjahreswerte des laufenden Jahres aller Aufgabenbereiche Kenntnis (Hochrechnung). Dabei beschliessen wir über weitere notwendige Korrekturmassnahmen für das laufende Jahr und für welche Sachverhalte wir gegebenenfalls bei Ihrem Rat mittels einer Sammelbotschaft Nachtragskredite beantragen.

Zu Frage 3: Können dem Kantonsrat sich abzeichnende Budgetüberschreitungen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht werden?

Wir informieren Ihren Rat jeweils in der zweiten Oktoberhälfte, gleichzeitig mit dem AFP über die aktuelle Hochrechnung des laufenden Jahres. Am 27. März 2017 hat Ihr Rat die Motionen M 273 von Angela Lüthold sowie M 274 vom Michael Ledergerber erheblich erklärt. Beide Motionen verlangen die Vorverschiebung des Budget/AFP-Prozesses. In diesem Zusammenhang werden wir Ihrem Rat ab 2018 die Informationen zur Hochrechnung bereits Ende August zur Verfügung stellen. Besteht bereits früher in einem Bereich der Bedarf eines Nachtragskredits, wie 2016 im Bereich Asylwesen, so unterbreiten wir Ihrem Rat unverzüglich einen entsprechenden Antrag.

Zu Frage 4: Kann sichergestellt werden, dass allenfalls nötige Nachtragskredite von den Verursachern kompensiert werden müssen? Sind hier die Anreize richtig gesetzt oder sind die anderen Dienststellen/Departemente gezwungen, die Kosten mitzutragen?

Ein Voranschlagskredit bezieht sich immer auf einen Aufgabenbereich. Die Beschränkung der Mittel durch den Kantonsrat mittels Voranschlag bildet das Gegenstück zur Flexibilität, Prioritätensetzung und Kompensationsmöglichkeit innerhalb des Globalbudgets. Der oder die Verantwortliche des Aufgabenbereichs (Dienststellenleiter oder -leiterin) muss alles unternehmen, damit das bewilligte Globalbudget eingehalten werden kann. Falls wir bei Ihrem Rat einen Nachtragskredit beantragen, weisen wir deshalb die geprüften und vorgenommenen Kompensationen aus.

Aufgrund der Hochrechnungsergebnisse aller Aufgabenbereiche entscheiden wir jeweils über Massnahmen, um den Gesamthaushalt im Gleichgewicht zu halten, indem wir beispielsweise die Staatskanzlei und die Departemente anweisen, im laufenden Jahr weitere Ergebnisverbesserungen zu erzielen und die Voranschlagskredite nicht auszuschöpfen. Die unterjährigen Handlungsmöglichkeiten sind jedoch beschränkt.

Zu Frage 5: Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit der Kantonsrat einen Nachtragskredit zurückweisen kann?

Die Budgetkompetenz liegt bei Ihrem Rat. Weil Ihr Rat den Voranschlag festsetzt, beschliesst er auch über die Erhöhung von Voranschlagskrediten durch Nachtragskredite (vgl. § 14

Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen, FLV: Der Nachtragskredit erhöht den Voranschlagskredit). Entsprechend bestimmt § 15 FLG auch, dass rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen ist. Dies bedeutet, dass ein Nachtragskredit vor der Tatigung zusatzlicher Ausgaben beantragt werden muss. Entsprechend entscheidet Ihr Rat mit der Bewilligung des Nachtragskredites grundsatzlich frei, ob diese zusatzlichen Ausgaben getatigt werden sollen. Die Nachtragskredite sind - wie die Voranschlagskredite - Teil der finanziellen Steuerung durch Ihren Rat und konnen daher auch abgelehnt werden.

Die Ausnahmesituationen gemass § 16 FLG, in denen der Regierungsrat oder das Kantonsgericht eine Kredituberschreitung bewilligen kann, stellen Falle dar, in denen zwingend zu tatigende (Mehr-)Ausgaben vorliegen, fur die ein Voranschlagskredit fehlt (beispielsweise § 16 Abs. 1a FLG), oder fur die die zeitgerechte Einholung eines Nachtragskredites bei Ihrem Rat aufgrund besonderer Umstande unmoglich ist (§ 16 Abs. 1b FLG). Da Ihr Rat in diesen Fallen keinen Handlungsspielraum hat, soll auch kein Nachtragskredit unterbreitet werden, sondern unser Rat erteilt die Bewilligung zur Kredituberschreitung.

Zu Frage 6: Was fur Folgen hat es, wenn der Kantonsrat Nachtragskredite ablehnend zur Kenntnis nimmt?

Voranschlagskredite durfen nicht uberschritten werden, vorbehalten bleiben Nachtragskredite, bewilligte Kredituberschreitungen und Kreditubertragungen (§ 13 Abs. 1 FLG). Nachtragskredite sind durch Ihren Rat zu bewilligen und erhohen den entsprechenden Voranschlagskredit (vgl. § 14 Abs. 1 FLV). Wird die Bewilligung durch Ihren Rat nicht erteilt, durfen die zusatzlichen Ausgaben - fur welche der Voranschlagskredit nicht ausreicht - nicht getatigt werden.

Die Vorbereitung eines Nachtragskredites durch den Regierungsrat und die Behandlung durch Ihren Rat benotigt erfahrungsgemass mehrere Wochen. In der Praxis kommt es deshalb zuweilen vor, dass Teile von Nachtragskrediten aus Grunden hoher zeitlicher Dringlichkeit ausgelost werden mussen, bevor die Ausgabebewilligung Ihres Rates vorliegt. Dies war in jungster Vergangenheit beispielsweise bei der Bewaltigung von Naturereignissen (Bekampfung des Feuerbrands) oder bei der Bewaltigung der hohen Gesuchszahlen im Asylwesen der Fall. Der Regierungsrat bemucht sich aber immer, Ihren Rat so rasch als moglich mit dem Nachtragskreditgesuch zu befassen.